

## **Drogen und Alkohol im Straßenverkehr (insbesondere beim Fahrrad)**

### **Vorbemerkung**

Wer im Straßenverkehr ein **Kraftfahrzeug** führt, obwohl er in Folge berauschender Mittel (Drogen oder Alkohol) hierzu nicht in der Lage ist, erfüllt den Straftatbestand einer Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB).

Neben der Strafe hierfür ist die gesetzlich vorgeschriebene Nebenstrafe regelmäßig, dass auch die Fahrerlaubnis entzogen wird und eine Sperrfrist festgelegt wird. Erst nach Ablauf der Sperrfrist darf die Straßenverkehrsbehörde die Fahrerlaubnis wieder erteilen.

Hier sind wir bereits bei einer wichtigen Unterscheidung. Es gibt das Strafverfahren, bei dem das Gericht, wenn man eine Tat mit einem **Kraftfahrzeug** begangen hat, die Fahrerlaubnis entziehen und eine Sperrfrist anordnen kann und es gibt das Verkehrsverwaltungsverfahren. Hier gibt es die Straßenverkehrsbehörde, die im Verkehrsverwaltungsverfahren entscheidet, ob jemand einen vom Strafgericht entzogenen Führerschein wieder bekommt (Nach Ablauf der vom Gericht festgesetzten Sperrfrist). Die Verkehrsverwaltungsbehörde kann aber auch den Führerschein entziehen, selbst wenn es kein Strafverfahren gegeben hat oder das Strafgericht den Führerschein nicht entzogen hat. Die Straßenverkehrsbehörde kann zur Vorbereitung der Frage, ob ein Führerschein wieder erteilt wird oder von der Verkehrsverwaltungsbehörde entzogen wird, eine sog. MPU (medizinische psychologische Untersuchung) anordnen. Diese kostet nicht wenig Geld und ist schwierig zu bestehen.

Bei Alkohol ist man grundsätzlich fahruntauglich, wenn man 1,1 Promille oder mehr Alkohol im Blut hat. Bei Fahrauffälligkeiten kann aber schon je nach Einzelfall ab 0,3 Promille eine strafbare Trunkenheitsfahrt vorliegen.

Bei Drogen kommt es immer auf den Einzelfall drauf an, (also Ausfallerscheinungen, Fahrauffälligkeiten), ob ein Straftatbestand vorliegt. Aber auch beim Führen eines Fahrzeugs mit dem Nachweis von Drogen im Blut ohne Fahrauffälligkeiten oder Ausfallerscheinungen

begeht man eine Ordnungswidrigkeit, die ein hohes Bußgeld und Fahrverbot und Punkte zur Folge hat, und die Verwaltungsbehörde, die grundsätzlich von allen Verkehrsstraftaten und Ordnungswidrigkeiten informiert wird, wird im Regelfall eine MPU anordnen zur Überprüfung, ob der Fahrer als Drogenkonsument zum Führen eines Kraftfahrzeugs charakterlich geeignet ist. Es droht also auch bei nur einer drogenbedingten Ordnungswidrigkeit der Entzug der Fahrerlaubnis auf dem Verwaltungsrechtsweg.

Das ist im Großen und Ganzen bekannt. Eher unbekannt sind aber folgende Fallkonstellationen:

1. Besitz von Drogen, ohne dass ein Auto im Spiel war. Der Betreffende hat aber einen Führerschein.

Es liegt die Straftat eines Besitzes von Betäubungsmitteln vor. Das Strafgericht hat keine Möglichkeit, den Führerschein zu entziehen, da keine Verkehrsstraftat vorliegt. Das ist z. B. der Fall, wenn jemand bei einer Discothekenkontrolle erwischt wird, weil er eine Ecstasy-Tablette einstecken hat. Das Straßenverkehrsamt wird grundsätzlich bei Drogentaten auch informiert. Sollte der Betreffende einen Führerschein haben, besteht allein aufgrund der Tatsache, dass der Betreffende im Besitz von Betäubungsmitteln war, der Verdacht, dass er Konsument ist. Allein der Verdacht, dass jemand Betäubungsmittelkonsument ist, genügt aber, um Eignungszweifel am Führen von **Kraft**fahrzeugen zu begründen. Die Straßenverkehrsbehörde wird eine MPU zur Klärung dieser Eignungszweifel anordnen. Die MPU ist praktisch nicht zu bestehen, da man, um eine MPU dieser Konstellation zu bestehen, ein Jahr Drogenfreiheit durch ein Screening-Programm nachweisen muss. Man hat aber nur wenige Woche Zeit, um eine positive MPU beizubringen. (Das gilt bei allen Drogen mit Ausnahme von Cannabis. Beim Konsum von nur Cannabisprodukten wird das nicht ganz so streng gesehen. Hier gibt es im Einzelfall Möglichkeit, den Führerschein zu retten.)

Ich erlebe es als Fachanwalt für Strafrecht und Verkehrsrecht regelmäßig, dass Mandanten, die als Ersttäter mit einer geringen Menge Amphetamin erwischt werden, wegen dem Ermittlungsverfahren wegen Besitz von Drogen zu mir kommen. Wenn ich sie aufkläre, dass beim Ersttäter da keine hohen Strafen zu erwarten sind, aber der Führerschein in Gefahr ist, wird mir fast immer gesagt „Nein, ich hatte ja überhaupt kein Auto dabei.“ Welch ein Irrtum!

2. Gewaltstraftaten und Führerschein.

Wer mehrfach wegen Gewaltstraftaten (z. B. Körperverletzung, aber auch schon Sachbeschädigung) aufgefallen ist, kann, selbst wenn überhaupt kein Kraftfahrzeug im Spiel war, von der Verwaltungsbehörde die Auflage bekommen, in einer MPU seine Eignung zum Führer von Kraftfahrzeugen nachzuweisen. Die in den Gewaltstraftaten zum Ausdruck kommende Aggression begründet nämlich grundsätzlich Eignungszweifel, ein Kraftfahrzeug führen zu können. Es muss dann ein Verkehrspsychiater davon überzeugt werden, dass die in den Gewaltstraftaten zum Ausdruck gekommene Aggression keine Auswirkung auf das Verhalten in Straßenverkehr hat.

3. Trunkenheitsfahrt auf dem Fahrrad und Auswirkung auf den Führerschein

Die absolute Fahruntauglichkeit bei einem Fahrradfahrer, der keine Auffälligkeiten und Ausfallerscheinungen zeigt, liegt bei 1,6 Promille. Auch in diesem Fall liegt die Straftat einer Trunkenheitsfahrt vor. § 316 StGB stellt nämlich nicht auf das Führen eines **Kraft**fahrzeuges, sondern nur auf das Führen eines Fahrzeuges im Straßenverkehr ab.

Das Strafgericht kann aber den Führerschein in diesem Fall nicht entziehen, da der Führerschein nur bei einer Verkehrsstraftat, die unter Verwendung eines Kraftfahrzeugs begangen wurde, vom Strafgericht entzogen werden kann (§ 69 Abs. 1 StGB). Das Problem ist, dass in der Fahrerlaubnis-Verordnung für die Verkehrsverwaltungsbehörde die Vorschrift steht, dass zur Klärung von Eignungszweifeln immer eine MPU beizubringen ist, wenn ein Fahrzeug (nicht unbedingt ein Kraftfahrzeug) im Straßenverkehr mit 1,6 Promille oder mehr geführt wurde. Eine Fahrradfahrt mit 1,6 Promille oder mehr hat daher zwangsläufig die Folge, dass die große Gefahr besteht, dass man dann im Verkehrsverwaltungsrecht die Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge entzogen bekommt, wenn man die MPU nicht besteht.

4. Fahrradfahrt unter Alkohol, aber weniger als 1,6 Promille und Besitz eines Führerscheins

Beim Ersthäter, der im Straßenverkehr mit einem Fahrrad erwischt wird und weniger als 1,6 Promille hat, liegt die Straftat einer Trunkenheitsfahrt nur vor, wenn alkoholbedingte Ausfallerscheinungen oder Fahrauffälligkeiten bestehen. Ist das nicht der Fall, hat man sich nicht strafbar gemacht. Die Verkehrsverwaltungsbehörde kann aber trotzdem auch in den Fällen, wo keine Straftat vorliegt und der Fahrradfahrer weniger als 1,6 Promille hatte, eine MPU anordnen, wenn aufgrund der Gesamtumstände des Vorfalls Anzeichen vorliegen, dass der Betroffene ein Alkoholproblem (Alkoholabhängigkeit oder Alkoholmissbrauch) hat. Das ist z. B. nach der Rechtsprechung dann der Fall, wenn jemand eine hohe Alkoholisierung (z. B. 1,4 Promille) unterhalb von 1,6 Promille hat, aber keinerlei Ausfallerscheinungen zeigt. Dann darf drauf geschlossen werden, dass eine hohe Alkoholgewöhnung vorliegt mit dem Verdacht einer Alkoholabhängigkeit bzw. Alkoholmissbrauch.

Der Ersthäter hat also die Wahl. Hat er als Fahrradfahrer im Straßenverkehr eine Alkoholisierung zwischen z. B. 1,1 und 1,6 Promille und zeigt keine Ausfallerscheinungen, kriegt er kein Strafverfahren, aber er muss damit rechnen, im Verwaltungsrechtsweg eine MPU-Auflage zu bekommen und damit in große Gefahr zu sein, dass ihm der Führerschein auf dem Verwaltungsrechtsweg entzogen wird. Hat er Ausfallerscheinungen, kriegt er ein Strafverfahren wegen Trunkenheit im Straßenverkehr mit Geldstrafe, Punkten im Fahreignungsregister und Eintrag im Bundeszentralregister, hat aber normalerweise als Ersthäter keine Probleme mit seinem Führerschein.

5. Auffälligkeiten eines Radfahrers der keinen Führerschein hat. Diese juristische Entwicklung ist relativ neu und weitgehend gänzlich unbekannt.

Auch Radfahrer, die keinen Führerschein haben und mehrere Male alkoholisiert, mit Drogen oder durch Aggressionen im Straßenverkehr aufgefallen sind, können zur Beibringung eines MPU-Gutachtens aufgefordert werden. Es ist zu klären, ob sie grundsätzlich zum Führen auch erlaubnisfreier Fahrzeuge (z. B. Fahrrad) im Straßenverkehr geeignet sind. Die Rechtsgrundlage ist § 3 Fahrerlaubnis-Verordnung in Verbindung mit § 11-14 Fahrerlaubnis-Verordnung. In § 3 Fahrerlaubnis-Verordnung heißt es nämlich nur ganz allgemein, dass dann, wenn sich jemand als ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet zum Führen von Fahrzeugen (nicht nur Kraftfahrzeuge) oder Tieren (Kutschen) erweist, ihm das Führen auch der genannten Fahrzeuge (also z. B. Fahrrad) im Straßenverkehr untersagen kann.

Vor 10 Jahren war rechtlich noch umstritten, ob man jemand, der mehrfach durch Alkohol auf dem Fahrrad aufgefallen ist, auch das Führen eines Fahrrades im Straßenverkehr untersagen kann. Durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.06.2013 (NJW 2013 S. 2696 ff.) wurde klargestellt, dass die Fahrerlaubnis-Verordnung in den Vorschriften, die die Beibringung einer MPU voraussetzen, nicht

nach Fahrzeugarten differenziert, sondern generell nur auf Fahrzeuge (eben nicht nur Kraftfahrzeuge) im Straßenverkehr abstellt.

Auch die bayerischen Gerichte entscheiden inzwischen so. Aktuell z. B. das Verwaltungsgericht Augsburg im Urteil vom 09.09.2019 Az: 7 K 18.2414. Dort heißt es, wer ein Fahrrad im Straßenverkehr mit 1,6 Promille oder mehr führt, kann aufgefordert werden, eine MPU beizubringen. Gelingt ihm dies nicht, kann ihm auch das Führen erlaubnisfreier Fahrzeuge (z. B. Fahrrad oder Mofa) im Straßenverkehr untersagt werden.

Auch die Fahrerlaubissbehörden der Stadt und des Landratsamtes Würzburg setzen inzwischen diese Rechtsprechung um und fordern bei alkoholisierten Fahrradfahrern, die mehr als 1,6 Promille haben, inzwischen auch eine MPU, um die Frage zu klären, ob diese im öffentlichen Verkehr noch Fahrrad fahren dürfen oder ob ihnen das Führen eines Fahrrades im Straßenverkehr zu untersagen ist.

Die Möglichkeit, dass jemand das Fahrradfahren verboten werden kann, weil er alkoholisiert im Straßenverkehr aufgefallen ist, ist in der Bevölkerung weitgehend unbekannt. Man stelle sich auch nur den Fall eines beruflichen Fahrradkuriers vor, der einmal mit 1,6 Promille im Straßenverkehr aufgefallen ist und danach kein Fahrrad mehr fahren darf.

Alkohol, Drogen und Aggressionen im Straßenverkehr werden daher immer ernster genommen. Die Entwicklung in der Rechtsprechung und Verwaltung diesbezüglich ist in den letzten Jahren immer strenger geworden. Es gibt inzwischen auch erhebliche Bestrebungen, die Grenze der absoluten Fahrtauglichkeit bei Fahrradfahrern von hohen 1,6 Promille auf 1,1 Promille (wie bei Kraftfahrzeugführern auch) zu senken.

Die vor 20 Jahren noch übliche Einstellung „Ich fahr mit dem Fahrrad auf eine Feier und lass das Auto zu Hause“ gilt daher nicht mehr uneingeschränkt.

Schreiben der Verkehrsverwaltungsbehörde sollten ernst genommen werden und man sollte frühzeitig einen Fachanwalt einschalten, um das Schlimmste abzuwehren

Rechtanwalt  
Christan Mulzer  
Fachanwalt für Strafrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht